



# Organisationsreglement Stadtwerke

vom 19. Dezember 2018

geändert durch

1. Nachtrag vom 13. Januar 2022
2. Nachtrag vom 26. Februar 2026

08.10.10.02

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	<b>Gegenstand</b>	3
Art. 2	<b>Auftritt</b>	3
Art. 3	<b>Geschäftsfelder</b>	3
Art. 4	<b>Rechnungswesen</b>	3
Art. 5	<b>Handbuch Beschaffung und Vertrieb</b>	4
II.	Kompetenzdelegation	4
Art. 6	<b>Allgemeines</b>	4
Art. 7	<b>Ausgaben<sup>2)</sup></b>	4
Art. 8	<b>Öffentliches Beschaffungswesen</b>	4
Art. 9	<b>Verträge</b>	4
Art. 10	<b>Stadtrat<sup>1)</sup></b>	5
Art. 11	<b>Geschäftsleitung</b>	5
Art. 12	<b>Energiebeschaffung und -vertrieb</b>	5
III.	Verwaltungsverfahren	5
Art. 13	<b>Verfügungen</b>	5
IV.	Schlussbestimmung	6
Art. 14	<b>Inkrafttreten</b>	6

# Organisationsreglement Stadtwerke

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 43 der Gemeindeordnung Gossau vom 10. Dezember 1998 sowie auf Art. 48 des Stadtwerkreglements vom 2. Mai 2018, als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

### **Gegenstand**

Dieses Reglement regelt die Organisation der Stadtwerke, einschliesslich der Kompetenzdelegationen.

Art. 2

### **Auftritt**

Die Stadtwerke treten nach aussen unter dem Namen „Stadtwerke Gossau“ und dem Kürzel „StWG“ auf.

Art. 3

### **Geschäftsfelder**

Die generellen Geschäftsfelder der Stadtwerke (im Gebiet der Stadt Gossau) sind:

- a) Versorgung der Stadt mit Energie, Trinkwasser und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Planung, Bau und Betrieb der entsprechenden Netze (Art. 5 Stadtwerkreglement);
- b) Aufrechterhaltung eines permanenten Bereitschaftsdienstes zur Behebung von Störungen bei allen Versorgungen sowie zur Sicherstellung der Qualität des Trinkwassers;
- c) Sicherstellung der öffentlichen Beleuchtung im Auftrag des Tiefbauamtes Gossau.

Daneben können die Stadtwerke auf vertraglicher Basis (innerhalb oder ausserhalb des Gebiets der Stadt Gossau):

- a) Betriebsführungsaufgaben übernehmen, insbesondere Ablesung, Abrechnung, Rechnungsführung, Energiedatenmessung, Anlagen- und Leitungsbau sowie Bau und Vermietung von Glasfaserkabeln;
- b) andere Gemeinwesen oder Energieversorgungsunternehmen mit Strom oder Gas beliefern bzw. deren Endverbraucher direkt mit Strom oder Gas versorgen;
- c) Endverbraucher mit Netzzugang mit Strom oder Gas beliefern;
- d) Energiecontracting anbieten, realisieren und betreiben;
- e) Elektro- und Gastankstellen bauen und betreiben;
- f) Beratungen und Engineeringleistungen in den Bereichen Energie, Wasser und Telekommunikation durchführen;
- g) Planungs-, Bau- und Montageaufträge in den Bereichen Energie, Wasser und Telekommunikation ausführen;
- h) exklusive Fasern im Glasfasernetz vermieten (Dark Fibre).

Art. 4

### **Rechnungswesen**

Die Stadtwerke wenden den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER an.

Art. 5

#### **Handbuch Beschaffung und Vertrieb**

Der Stadtrat erlässt ein Handbuch über die Beschaffung und den Vertrieb von Energie, in welchem die Vorgaben zur Begrenzung und Überwachung der Risiken sowie die Aufsicht über deren Einhaltung geregelt sind (Art. 48 Abs. 3 Gemeindeordnung).

Der Stadtrat kann im Handbuch Regelungen treffen, welche die Kompetenzregelungen dieses Reglements einschränken.

## II. Kompetenzdelegation

Art. 6

#### **Allgemeines**

Es gilt das jeweils gültige Geschäftsreglement des Stadtrates Gossau, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Art. 7

#### **Ausgaben<sup>2)</sup>**

Die allgemeinen Ausgabekompetenzen betragen, soweit ein Kredit vorliegt:

- a) Stadtrat: über CHF 200'000<sup>2)</sup>;
- b) Departementsvorstand: CHF 50'000 bis CHF 200'000<sup>2)</sup>;
- c) Vorsitzender Geschäftsleitung: bis CHF 49'999<sup>2)</sup>;

Art. 8

#### **Öffentliches Beschaffungswesen**

Im öffentlichen Beschaffungswesen entscheidet:

- a) über alle Verfahrensschritte im vom Betrag her freihändigen Verfahren: die gemäss Art. 7 zur Ausgabe befugte Stelle;
- b) über Zuschläge, Präqualifikationen und Ausschlüsse in den übrigen Verfahren sowie über Verfahrensabbrüche in der zweiten Phase des selektiven Verfahrens: der Stadtrat;
- c) über Verfahrensabbrüche in den übrigen Fällen: der Departementsvorstand.

Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen.

Art. 9

#### **Verträge**

##### **Allgemeines**

Die nachstehenden Kompetenzdelegationen gelten sowohl für privatrechtliche Verträge als auch für öffentlich-rechtliche Verträge.

## Art. 10

**Stadtrat<sup>1)</sup>**

Verträge sind durch den Stadtrat zu genehmigen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) die Kompetenz gemäss Art. 7 oder 8 ist überschritten;
- b) die Laufzeit bzw. Mindestlaufzeit des Vertrags beträgt mehr als fünf Jahre, ausgenommen:
  1. Dienstbarkeitsverträge,
  2. Verträge über die Vermietung exklusiver Fasern im Glasfasernetz,
  3. Verträge über die Übernahme produzierter Energie von Produktionsanlagen mit weniger als 1 MW Leistung;
  4. Vereinbarungen betreffend erneuerbare Brennstoffe (Art. 12e Abs. 1 Bst. c EnG)<sup>1)</sup>
- c) es handelt sich um einen Vertrag über die Übernahme von Betriebsführungsaufgaben für ein anderes Gemeinwesen;
- d) es handelt sich um einen Vertrag zur Erbringung von Leistungen, die nicht ein Geschäftsfeld gemäss Art. 3 betreffen;
- e) der Departementsvorstand entscheidet, einen Vertrag aufgrund seiner Bedeutung dem Stadtrat zu unterbreiten.

## Art. 11

**Geschäftsleitung**

Verträge, die nicht gemäss Art. 10 durch den Stadtrat zu genehmigen sind (ausgenommen Verträge zur Energiebeschaffung und zum Energieverkauf), schliesst die Geschäftsleitung gemäss Unterschriften- und Kompetenzregelung ab.

## Art. 12

**Energiebeschaffung und -vertrieb**

Bei Verträgen zur Beschaffung von Energie, die zum Weiterverkauf bestimmt ist, beinhaltet die Ausgabekompetenz auch die gleich hohe Kompetenz zur Erteilung der nötigen Kredite.

Die Ausgabekompetenzen für diese Verträge liegen im Rahmen der Richtlinien des Handbuchs Energiebeschaffung und Vertrieb.

### III. Verwaltungsverfahren

## Art. 13

**Verfügungen**

Verfügungen der Stadtwerke erlassen:

- a) Rechnungsverfügungen ohne Unterschrift: Abteilung Zentrale Dienste StWG;
- b) andere Verfügungen: Geschäftsführer.

## IV. Schlussbestimmung

Art. 14

### **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Vom Stadtrat erlassen am 19. Dezember 2018.

### **Stadtrat Gossau**

Wolfgang Giella  
Stadtpräsident

Toni Inauen  
Stadtschreiber

**1. Nachtrag<sup>1)</sup>**

Vom Stadtrat erlassen am 13. Januar 2022.

Der Stadtrat hat den 1. Nachtrag per 13. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

**Stadtrat Gossau**

Wolfgang Giella  
Stadtpräsident

Beatrice Kempf  
Stadtschreiberin

## **2. Nachtrag<sup>2)</sup>**

Vom Stadtrat erlassen am 26. Februar 2026.

Der Stadtrat hat den 2. Nachtrag per 26. Februar 2026 in Kraft gesetzt.

### **Stadtrat Gossau**

Wolfgang Giella  
Stadtpräsident

Beatrice Kempf  
Stadtschreiberin